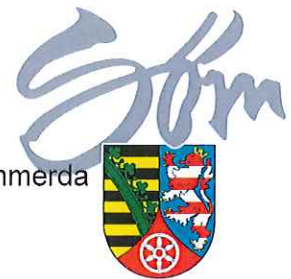


# LANDRATSAMT SÖMMERDA

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda



Landratsamt – Postfach 12 15 – 99601 Sömmerda

An alle  
Einwohner des  
Landkreises Sömmerda

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 508.119AV-072/17  
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Dr. Thiele  
Telefon / Telefax: 03634 354-531 / -535

Datum: 27.02.2017  
SSID: 623621

## Öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest

### Festlegung von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet sowie Maßregeln wegen der Geflügelpest bei einem in der Gemarkung Walschleben verendet aufgefundenen Wildvogel

Am 27.02.2017 wurde bei einem in der Gemarkung Walschleben tot aufgefundenen Wildvogel die Geflügelpest amtlich festgestellt.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Sömmerda erlässt daher folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der am 27.02.2017 amtlich festgestellten Geflügelpest bei einem Wildvogel wird ein **Sperrbezirk** festgelegt, der folgende Gemeinde umfasst:

#### **Walschleben**

2. Aufgrund der am 27.02.2017 amtlich festgestellten Geflügelpest bei einem Wildvogel wird ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt, welches folgende Gemeinden umfasst:

#### **Andisleben, Ringleben und Elxleben**

3. Für den **Sperrbezirk** werden für die Dauer von mindestens 21 Tagen folgende Maßnahmen angeordnet:

3.1 Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

3.2 Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.

**Hausanschrift:**  
Landratsamt Sömmerda  
Bahnhofstraße 9  
99610 Sömmerda

**Öffnungszeiten:**  
Mo – Fr 08:00 – 11:30 Uhr  
Die zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr  
Mi geschlossen  
Straßenverkehrsamt zusätzlich  
Do 14:00 – 17:00 Uhr

**Kontakt:**  
Telefon: 03634 354-0  
Telefax: 03634 354-394  
Internet: [www.landkreis-soemmerda.de](http://www.landkreis-soemmerda.de)  
E-Mail\*: [poststelle@lra-soemmerda.de](mailto:poststelle@lra-soemmerda.de)

**SEPA-Bankverbindungen:**  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33 ZZZ0 0000 0703 79  
Sparkasse Mittelhüringen  
IBAN: DE02 8205 1000 0140 0007 80 / BIC: HELA DEF1 WEM  
Nordthüringer Volksbank  
IBAN: DE53 8209 4054 0007 2749 63 / BIC: GENO DEF1 NDS

\*Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

- 3.3 Tierische Nebenprodukte (z.B. Mist oder verendete Tiere) von gehaltenen Vögeln dürfen nicht ohne Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (VLÜA) aus einem Bestand verbracht werden.
  - 3.4 Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
  - 3.5 Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
  - 3.6 Die Jagd auf Federwild ist verboten.
  - 3.7 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Straßen des Fernverkehrs befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
  - 3.8 Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
  - 3.9 Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
  - 3.10 Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel ist nach näherer Anweisung des Amtstierarztes regelmäßig klinisch und soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch untersuchen zu lassen.
  - 3.11 Wildvögel, insbesondere Wasservögel und kranke oder verendet aufgefundene Wildvögel sind auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.
  - 3.12 Nach Ablauf von mindestens 21 Tagen gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Nummer 4.2 entsprechend.
4. Für das **Beobachtungsgebiet** werden folgende Maßnahmen angeordnet:
- 4.1. Für die Dauer von **mindestens 15 Tagen** nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
  - 4.2 Für die Dauer von **mindestens 30 Tagen** nach Festlegung des

Beobachtungsgebietes dürfen

- a) gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden und
- b) Federwild nicht gejagt werden.

4.3 Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

5. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im **Sperrbezirk** nicht frei umherlaufen.
6. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen Nummer 1 bis 5 wird angeordnet.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
8. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

### Begründung

Am 18.02.2017 wurde an der Gemarkung Walschleben ein verendeter Graureiher aufgefunden. Dieser Wildvogel war am 20.02.2017 zur Untersuchung dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) in Bad Langensalza übergeben worden.

Am 23.02.2017 wurde im Ergebnis der Untersuchung das Influenza-A-Virusgenom nachgewiesen. Die weitere Differenzierung auf H5 und H7 verlief mit positivem Ergebnis auf H5. Die weitere Differenzierung ergab den Nachweis von hochpathogenem Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8.

Die Geflügelpest bei einem Wildvogel war damit am 27.02.2017 amtlich festzustellen.

Um eine Verbreitung der Geflügelpest durch Tiere, Menschen oder Fahrzeuge zu verhindern, war mit sofortiger Wirkung um den Seuchenherd als wirkungsvolle Barriere mit einem Radius von einem Kilometer ein Sperrbezirk zu bilden. Darüber hinaus war um den den Fundort umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet festzulegen. Der Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet umfassen die unter Nummer 1 und 2 genannten Orte bzw. Ortsteile.

Die Geflügelpest wurde bei einem Wildvogel amtlich festgestellt. Diese Anordnung war daher als Allgemeinverfügung mit sofortiger Vollziehung zu erlassen. Zur Abwehr der besonderen Gefahr der Geflügelpest war diese Maßnahme erforderlich, geeignet und ist auch angemessen.

Die Allgemeinverfügung war entsprechend § 41 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) ortsüblich öffentlich bekannt zu geben und ist sofort umzusetzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Widerspruch beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda, schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.

Wegen der angeordneten sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann zu befolgen haben bzw. diese vollziehbar ist, wenn Sie dagegen rechtzeitig Widerspruch einlegen.

Sie können jedoch beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragen, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wieder herstellen zu lassen.

### **Hinweise**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Geflügelhalter zur Anzeige des gehaltenen Geflügels verpflichtet sind. Sollten Sie dem bisher nicht nachgekommen sein, haben Sie dies unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Sömmerda nachzuholen.

2. Verstöße gegen diese Anordnung können Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 64 GeflPestSchV i. V. m. § 32 TierGesG darstellen, welche mit Bußgeldern bis zu 30.000 € geahndet werden können.

3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtbefolgung der zuvor genannten Maßnahmen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gehalten ist, die Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) i. d. z. g. F. durchzusetzen.

4. Wegen eines eventuellen Entschädigungsanspruches wird auf die §§ 15 bis 22 Tiergesundheitsgesetz verwiesen. Demnach kann vorbehaltlich der dort bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung in Geld unter anderem für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet wurden, geleistet werden.

5. Änderungen oder Aufhebung dieser Anordnung erfolgen durch den Amtstierarzt.

6. Die Allgemeinverfügung vom 31.01.2017, Az. 508.119AV-050/17 ist weiterhin in Kraft.

7. Die Verfügung kann während der Öffnungszeiten des Landratsamts Sömmerda im Sekretariat des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, eingesehen werden.

Im Auftrag



Dr. Thiele  
Amtstierärztin